

**Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung
Unterzeichnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08561

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 05.04.2017

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (ergänzend zum Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung)
Inhalt	In der Vorlage wird auf das vom Bund verabschiedete Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung sowie auf die damit neu geregelte Handlungs- und Finanzierungsverantwortung bei der Entsorgung kerntechnischer Abfälle eingegangen. Ergänzend zum Gesetz soll ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Bund und den als Kernkraftwerksbetreiber fungierenden Energieversorgungsunternehmen abgeschlossen werden.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-----
Entscheidungsvorschlag	Die Ausführungen zu dem Gesetzesbeschluss des Bundestages zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung und dem hieraus folgenden Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Bund und den als Kernkraftwerksbetreiber fungierenden Energieversorgungsunternehmen werden zur Kenntnis genommen. Einer zusätzlichen Unterzeichnung des besagten öffentlich-rechtlichen Vertrags durch die Landeshauptstadt München mit dem Zweck, etwaige Haftungsrisiken aus der früheren Stellung der Landeshauptstadt als Betreiber des Kernkraftwerks Isar 2 auszuschließen, wird zugestimmt. Der Stadtwerke München GmbH wird hierzu gesondert eine entsprechende Vollmacht erteilt.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Stadtwerke München GmbH, SWM, Preussen Elektra, Neuordnungsg
Ortsangabe	Kernkraftwerk Isar 2, Dammstraße, 84051 Essenbach

**Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung
Unterzeichnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08561

2 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 05.04.2017

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Unterzeichnung des im Folgenden noch näher erläuterten öffentlich-rechtlichen Vertrags (örV) soll unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung (Neuordnungsg) erfolgen. Das Inkrafttreten wird für Ende April / Anfang Mai erwartet. Eine Behandlung im vorbereitenden Ausschuss (nächster Termin 09.05.2017, danach noch Bestätigung durch die Vollversammlung am 17.05.2017) wäre demnach, auch vor dem Hintergrund noch erforderlicher Vorarbeiten (z.B. Vollmacherstellung und -unterzeichnung), zu spät. Eine vorbereitende Befassung des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft im März war aufgrund der noch laufenden Abstimmungsarbeiten zum Vertrag nicht möglich.

Das Neuordnungsg ist in der Fassung vom 27.01.2017 (Bundesgesetzblatt Teil I 2017 Nr. 5 S. 114 vom 02.02.2017) als Anlage 1 beigelegt. Momentan liegt der Gesetzesbeschluss bei der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Prüfung. Ein Ergebnis und damit ein Inkrafttreten des Gesetzes wird – wie bereits dargestellt – für Ende April bzw. Anfang Mai erwartet.

Mit dem Neuordnungsg hat der Bundesgesetzgeber im Dezember 2016 die Rahmenbedingungen für die Handlungs- und Finanzierungsverantwortung bei der Entsorgung kerntechnischer Abfälle neu geregelt. Im Kern besagt das Gesetz, dass gegen Zahlung von ca. 23,5 Mrd. € durch die Energieversorgungsunternehmen (EVU) (E.ON SE, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, RWE AG, Vattenfall GmbH und Stadtwerke München GmbH) die Verantwortung für die Entsorgung kerntechnischer Abfälle auf einen vom Bund neu zu gründenden Fonds übergeht. Die EVU bleiben verantwortlich für die Stilllegung und den Rückbau der Kernkraftwerke sowie für die fachgerechte Verpackung der Abfälle. Damit werden die Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) aus dem April 2016 umgesetzt.

Von dem Gesamtbetrag i.H.v. ca. 23,5 Mrd. € entfällt auf das gesamte Kernkraftwerk Isar 2 ein Grundbetrag i.H.v. 975 Mio. € und ein optionaler Risikozuschlag i.H.v. 346 Mio. €

(davon wiederum entfallen auf den 25%-Anteil der Stadtwerke München GmbH ca. 254 Mio. € Grundbetrag und 90 Mio. € optionaler Risikoaufschlag). Die Beträge im Anhang 2 des Neuordnungsgesetzes stellen vorläufige Werte dar. Der von der Bundesregierung beauftragte Wirtschaftsprüfer WKG T prüft aktuell bei den EVU die anrechenbaren Ist-Kosten der Jahre 2015 und 2016. Auf Basis des Ergebnisses wird die Bundesregierung per Rechtsverordnung die endgültigen Beträge festlegen (vsl. ab Mai 2017). Der Grundbetrag ist gem. § 7 Abs. 2 Neuordnungsgesetz verpflichtend am 01.07.2017 zu bezahlen. Die SWM beabsichtigen zum gleichen Zeitpunkt auch den Risikozuschlag zu begleichen. Im Rahmen ihrer Konzernbilanz hat die Stadtwerke München GmbH bis Ende 2015 Rückstellungen für die Entsorgung im Kernenergiebereich i.H.v. rund 674 Mio. € ausgewiesen. Die von der SWM zu leistende Fonds-Einlage sowie weitere künftige Maßnahmen im Rahmen der KKI 2-Abwicklung sind laut deren Mitteilung in der Rückstellungsbildung für den Jahresabschluss 2016 berücksichtigt. Im Hinblick auf das prognostizierte gute operative Ergebnis 2016 der SWM ist dies möglich, ohne das für 2016 geplante Ergebnis der SWM mit einer Abführung von 100 Mio. € an die LHM in Frage zu stellen.

Ergänzend zum Artikelgesetz soll ein örV (Entwurf siehe Anlage 2) zwischen dem Bund und den EVU abgeschlossen werden. Dieser ist am 22.03.2017 paraphiert worden und hat folgende wesentliche Inhalte:

- Vertragliche Bestätigung, dass die EVU mit Zahlung der gesetzlich fixierten Beträge endgültig und dauerhaft von der Verantwortung für die Zwischen- und Endlagerung freierwerden
- Fixierung der sog. Annahmebedingungen, d.h. der Bedingungen, die kerntechnische Abfälle erfüllen müssen, damit der Bund sie übernimmt
- Verpflichtung der EVU zur Rücknahme bestimmter Rechtsbehelfe

Der örV schafft damit in erster Linie zusätzliche Rechtssicherheit für die EVU und bietet einen gewissen Schutz vor zukünftigen Gesetzesänderungen („Vertrauensschutz“).

Von der Verpflichtung zur Rücknahme bestimmter Rechtsbehelfe ist die Stadtwerke München GmbH insoweit betroffen, als sie in den vergangenen Jahren regelmäßig Widerspruch eingelegt hat gegen die Vorausleistungsbescheide nach der Endlagervorausleistungsverordnung sowie gegen die Umlagebescheide nach dem Standortauswahlgesetz. Die Einlegung dieser Widersprüche diente lediglich der Wahrung der eigenen Rechtsposition und erfolgte in Einklang mit den anderen Betreibern. Bislang wurde kein einziger der von der Stadtwerke München GmbH eingelegten Widersprüche beschieden.

Nicht von der Rücknahme-Verpflichtung betroffen sind hingegen die Klagen zur Kernbrennstoffsteuer. Die KFK hatte in ihrem Abschlussbericht vom 27.04.2016 gefordert, dass die Betreiber die mit der nuklearen Entsorgung in Zusammenhang stehenden Klagen fallen lassen. Die Brennelementesteuer ist im Zuge der Laufzeitverlängerung einge-

führt worden. Trotz der anschließenden Laufzeitverkürzung ist diese Steuer jedoch beibehalten worden. Die SWM mussten sich der Klage anschließen, da ansonsten die Möglichkeit bestanden hätte, dass die Finanzbehörden allein die SWM im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung in Anspruch nehmen würden. Hätten die SWM nicht mitgeklagt und E.ON würde die Klage gewinnen, wäre die Steuer eventuell vollständig von den SWM zu tragen gewesen (gesamtschuldnerische Haftung).

Neben den jeweiligen Konzernobergesellschaften und den aktuellen Betreiber-Gesellschaften sollen auch diejenigen Rechtspersonen in den örV einbezogen werden, die früher Betreiber eines Kernkraftwerks waren. Dies betrifft u.a. auch die Landeshauptstadt München, da die Landeshauptstadt München bis zur Ausgliederung der Stadtwerke selber Inhaber einer atomrechtlichen Genehmigung und (Mit-)Betreiber des Kernkraftwerks Isar 2 war. Erst im Jahr 1999 wurde diese Genehmigung auf die Stadtwerke München GmbH übertragen. Die Einbeziehung der früheren Betreiber soll sicherstellen, dass der vom Bund noch zu gründende Fonds (s.o.) auch die früheren Betreiber im Zusammenhang mit der Entsorgung kerntechnischer Abfälle nicht mehr in Anspruch nehmen kann. Die Einbeziehung der Landeshauptstadt München in den örV dient also dem Zweck, etwaige Haftungsrisiken aus der früheren Stellung der Landeshauptstadt als Betreiber des Kernkraftwerks Isar 2 auszuschließen.

Es ist beabsichtigt, dass die früheren Betreiber bei der Unterzeichnung des örV jeweils durch ein EVU vertreten werden. Die Landeshauptstadt München soll durch die Stadtwerke München GmbH vertreten werden.

Die Unterzeichnung des örV soll unmittelbar nach Inkrafttreten des Neuordnungsgesetzes erfolgen, das (abhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses der beihilferechtlichen Prüfung durch die EU-Kommission) für Ende April / Anfang Mai erwartet wird.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Eine fristgerechte Vorlage war nicht möglich, da die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Die Behandlung in der heutigen Sitzung ist aufgrund der eingangs dargelegten Zeitschiene zwingend notwendig.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Ausführungen zu dem Gesetzesbeschluss des Bundestages zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung und dem hieraus folgenden Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Bund und den als Kernkraftwerksbetreiber fungierenden Energieversorgungsunternehmen werden zur Kenntnis genommen.
2. Einer zusätzlichen Unterzeichnung des besagten öffentlich-rechtlichen Vertrags durch die Landeshauptstadt München mit dem Zweck, etwaige Haftungsrisiken aus der früheren Stellung der Landeshauptstadt als Betreiber des Kernkraftwerks Isar 2 auszuschließen, wird zugestimmt. Der Stadtwerke München GmbH wird hierzu gesondert eine entsprechende Vollmacht erteilt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RAW - FB 5 Netzlaufwerke/allgemein/FB_V/swm/5 Betrieb/1 Eigentliches Geschäft/07 Strom & Fernwärme/KKW/Haftung Zwischen- und Endlagerung Atommüll/Beschluss_VV.odt zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium-Rechtsabteilung

Per Hauspost

An die Stadtwerke München GmbH/G-Z-BG

z.K.

Am